



9.6

Satzung der Theodor – Fliedner - Stiftung Mannheim

Aus dem "Evangelischen Kirchen- und Hospitalfonds" in dem seit 1822 das Vermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim aus Grundstücken, Stiftungen, Legaten, aber auch Kollekten und Opfererträge zusammengefasst war, entstand in Auswirkung des badischen Stiftungsgesetzes am 23. April 1874 der Hospitalfonds als weltliche Stiftung. Das Evangelische Bürgerhospital, erst 15.11.1843 in F6, 4-5 neu errichtet, wurde Teil dieser weltliche Stiftung. Nach der Kriegszerstörung am 5./6. September 1943 entstand am 21. März 1956 in F7, 10 das neue Theodor- Fliedner- Haus, das am 29. Oktober 1999 durch das moderne und größere Theodor-Fliedner- Haus in Mannheim-Feudenheim ersetzt wurde.

§1

Name und Rechtsnatur der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen

Theodor – Fliedner - Stiftung Mannheim

Sitz der Stiftung ist Mannheim. Die Stiftung ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung im Sinne der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und juristische Person des öffentlichen Rechts.

§2

Zweck der Stiftung

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der steuerlichen Bestimmungen, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Stiftung unterhält in Mannheim Einrichtungen der Altenhilfe.

§3

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus:

- a) dem Oberbürgermeister der Stadt Mannheim oder einem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzender,
- b) sechs vom Gemeinderat der Stadt Mannheim gewählten Mitgliedern, davon drei auf Vorschlag des Evangelischen Dekanats Mannheim.

Ein Pfarrer der beiden Evangelischen Pfarrgemeinden in Mannheim-Feudenheim, denen die seelsorgerische Betreuung der Bewohner des Altenpflegeheimes in Mannheim-Feudenheim übertragen ist, gehört dem Stiftungsrat mit beratender Stimme an, sofern er nicht gewähltes Mitglied des Stiftungsrates ist.

Der Oberbürgermeister kann einen Vertreter auf Dauer, mit dem Recht auf jederzeitigen Widerruf, oder für den Einzelfall bestellen.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.



Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre und beginnt jeweils am 1.10 eines Jahres, das auf ein Jahr folgt, in welchem eine regelmäßige Wahl der Gemeinderäte stattgefunden hat. Entsprechend endet die Amtszeit am 30.09 des betreffenden Jahres. Der Oberbürgermeister der Stadt Mannheim ist auf Dauer seiner Amtszeit als Oberbürgermeister Mitglied des Stiftungsrates. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig aus, so wählt der Gemeinderat das neue Mitglied für den Rest der Amtszeit.

§4 Geschäftsführer

Der Stiftungsrat bestellt einen Geschäftsführer. Dieser führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach den Weisungen des Vorsitzenden des Sitzungsrates. Der Stiftungsrat kann für den Geschäftsführer eine Dienstanweisung erlassen.

§5 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nichtöffentlich. Für die Einberufung der Sitzungen, die Teilnahmepflicht, die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschrift über die Sitzung gelten die Bestimmungen der §§ 34, 35 Abs.2, 36 Abs.1, 37 und 38 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983, GBl. S. 578 sinngemäß.

§6 Zweckbindung des Vermögens

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Rücklagen werden nur insoweit gebildet, als dies zur nachhaltigen Erfüllung und Sicherung des Stiftungszwecks erforderlich ist.

§7 Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird rechtsverbindlich vertreten durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates.

§8 Vermögensanfall bei Aufhebung der Stiftung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt deren Vermögen an die Stadt Mannheim, die bei der Verwendung des Vermögens den Stiftungszweck tunlichst zu berücksichtigen hat.